## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

## Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 12 (1865)

30 (25.7.1865)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-525092</u>

## Oldenburgisches

# Gemeinde Blatt.

Erfcheint wochentlich : Dienstags. Bierteljahr. Branumer .- Preis: 33/4 gf.

1865.

Dienstag, 25. Juli.

№. 30.

#### Befanntmachungen.

1) Der Handelsmann Adam Dreher hiefelbst ist zum Bormunde der minderjährigen Tochter des weiland Matrosen Wilhelm Holhen im Stadtgebiete bestellt. (Amtsgericht, Abth. I.)

2) Nachdem die diesjährigen Impflisten aufgestellt sind, werden die in der Stadtgemeinde (Stadt und Stadtgebiet) wohnenden Eltern resp. Vormünder und Pfleger aller im Jahre 1864 geborenen, sowie aller älteren aber bei der vorigjährigen Impfung noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpften Kinder hiemit aufgefordert, bis zum 30. Juli d. I. auf dem Rathhause durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, daß die betreffenden Kinder mit Erfolg geimpft sind.

Nach Ablauf dieses Termins werden ärztliche Bescheinisgungen über geschehene Impfungen nur noch in den demnächst zur öffentlichen Impfung anzusehenden Terminen von dem Impsarzte entgegengenommen, welchem für Nachsicht der Scheine und Eintragung der geschehenen Impsung in die betreffenden Listen in Gemäßheit Regierungs-Bekanntmachung vom 13. April 1862 für jedes Kind eine Gebühr von  $2^{1/2}$  gs. begleicht.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate 1865 Juni 12.

3) Die auf dem Stadtfelde beim f. g. Ziegenmoor belegenen beiden städtischen Placken follen

am 9. August d. J., Nachmittags 4 Uhr,

an Ort und Stelle anderweit in bisheriger Beise zur Benutzung als Gartenland in Abtheilungen von eirea 1½ Scheffelsaat öfstentlich verpachtet werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1865 Juli 21.

4) Gefundene Sachen: 1 Taschentuch mit Namen, 1 Taschenmesser, 1 Handschuh.

Die Lage des Bahnhofs.

Auf die in Nr. 27 des diesjährigen Gemeindeblatts abgedruckte, an Großh. Staatsministerium gerichtete, zugleich auch Großh. Eisenbahncommission mitgetheilte Petition des Magistrats



betr. die Lage des Bahnhofs Oldenburg, ist der Magistrat von Großt. Ministerialcanzlei davon in Kenntniß gesetzt, "daß, da eine nochmalige eingehende Prüfung herausgestellt hat, daß der neueste Plan, welcher das Hauptgebäude um etwa 175 Fuß weiter nach der Hunte vorschiebt, mehr den Interessen der Eisenbahn entspricht, weil er an sich weniger Terrain in Anspruch nimmt, eine bessere Bertheilung des Raums für die verschiedenen Abtheislungen des Eisenbahndienstes gestattet und erheblich weniger Kosten

erfordert, diefer jur Ausführung Bochftgenehmigt ift."

Bugleich ist dem Magistrat von Großt. Eisenbahncommission mitgetheilt, daß der als Brojekt II bezeichnete Plan, wenn auch die Königlich Preußische Eisenbahncommission sich damit einverstanden erklären werde, für den Bahnhof Oldenburg zur Aussführung genehmigt sei und die westliche Zuwegung, wenn der Stadtmagistrat es wünschen sollte, auf den Weg neben der Eisenzgießerei und hinter den Gründen der Gasanstalt verlegt werden könne; der Magistrat wolle sich daher baldigst hierüber äußern, um wegen der sonst in Aussicht genommenen Straßen mit den betheiligten Grundbesitzern verhandeln zu können, worüber weitere Mittheilung vorbehalten bleibe.

Der Magistrat hat darauf sofort erwiedert, daß es seinen Bünschen am meisten entspreche, wenn bei Ausführung des Projekts II die westliche Zuwegung so gelegt werde, daß die neben der Eisengießerei, hinter den Gründen der Gasanstalt und hinter dem Klävemannschen Garten schon vorhandene Straße "hinter der Gasanstalt" in ihrer jeßigen Lage benutt werden könne. —

### Bu Art. 127 der Gemeindevrdnung.

(Die der Gemeindebesteuerung nicht unterworfenen Immobilien.)
(Schluß.)

- 1) der jest besteinte Fußweg Zubehör eines Gemeindeweges (Art. 5 §. 1 c. der Wegeordnung) und nicht ein bloßer Fußweg ist;
- 2) der Umstand, daß zur Zeit nur erst der Fußweg, nicht auch die Fahrbahn dieses Gemeindeweges besteint worden, die Anwendung der Regierungsbefanntmachung vom 24. Juni 1846 auf die nur erst theilweise geschehene Pflasterung des bisher ungepflasterten, aus Fahrbahn und Fußwegen bestehenden, Weges nicht ausschließen fann;

3) aus der Bestimmung im Art. 65. §. 2. Ziff. 2, des Staatsgrundgesetses eine Befreiung des hier fraglichen Grundstücks von der Concurrenz zu Gemeindelasten um so weniger herzuleiten ist, als mit dem Bau eines dem Gottesdienste gewidmeten Gebäudes auf dem Grundstücke noch nicht einmal der Anfang gemacht worden und die Eigenthümerin in der beliebigen Bestimmung des Grundstücks zu einem anderen, als dem angegebenen, 3wecke nicht beschränft ist;

4) die allgemeinen Bestimmungen des Art. 127 der Gemeindes ordnung hier, wo specielle Gesetze — die angezogene Regierungssbekanntmachung von 1846 und der Art. 35 §. 2 der Begeordnung — die normgebenden Vorschriften enthalten, überall nicht

anwendbar find.

### Die Dienstbotenfrankencaffe betr.

Die im Jahre 1846 in Bemäßheit der Regierungsbefanntmachung vom 10. Januar 1846, betr. die Errichtung einer Rranfencaffe fur die Dienstboten in der Stadt Oldenburg ins Leben getreten, fodann, nachdem fie wegen unzureichender Geld= mittel eine Zeit lang zu bestehen aufgehört hatte durch Reg.=Bek. pom 12. Aug. 1850 mit einigen Modificationen aufe Reue ins Leben zurückgerufene, Dienstbotenkrankencasse hat bekanntlich den 3weck, die Roften der Berpflegung erfrankter Dienftboten im Beter-Friedrich-Ludwig-Sospitale ju bestreiten. Rach &. 1 der Reg. Bet. vom 10. Januar 1846 ift fle bestimmt für alle in der Stadtgemeinde Oldenburg dienenden Dienstboten im Ginne des §. 1 der Gefindeordnung. Da in diefem §. 1 der Gefindeordnung von 1826 sowohl wie von 1853 indeffen von Dienstboten nicht die Rede ift, sondern nur der Begriff von Gefinde definirt wird, so scheint es flar, daß in der Reg. Bek. vom 10. Januar 1846 der Begriff von "Dienstboten" und "Gefinde" als gleich= bedeutend angesehen ift und werden demnach nach §. 1. beider Gefindeordnungen zur Dienstbotenfrankencaffe alle diejenigen Berfonen — benen nach Berfügung des Generaldirektoriums des Armenwesens vom 6. Juli 1851 noch die ausländischen Lehrlinge hinzugehen — berechtigt und verpflichtet sein, "welche fich zu Leistung häuslicher und landwirthschaftlicher Dienste mit personlicher Unterwürfigkeit gegen die Dienstherrschaft, auf eine gewiffe ununterbrochene Beit für eine bestimmte Bergutung, verdingen."

Gelegentlich der Erfrankung einiger in hiefigen Wirthschaften conditionirenden Schenkmamfellen fam nun kurzlich zur Entscheis

dung, ob diefe Claffe von dienenden Personen ebenfalls zu den Dienstboten im Sinne des Gefetes gehören und auf die Dienstbotenkrankencaffe Anspruch haben, oder ob fie als Gewerbegehül= finnen anzusehen seien und in Erfrankungsfällen als mittellose Ausländerinnen dem Generalarmenfonde gur Laft fallen mußten. Der Magistrat war der Ansicht, daß es in folchen Fällen in jedem einzelnen Falle auf den Wortlaut des Miethcontracis ankomme, daß Schenkmamfellen, die auch zu häuslichen Arbeiten - Bafchen, Rochen, Reinmachen zc. — verpflichtet seien, ale Dienftboten im Sinne der Dienstbotenfrankencaffe angesehen werden mußten, folche dagegen, die ausschlieflich fur die Birthschaft angenommen feien, bei deren Engagement fein Sandgeld und fur die fein Beitrag zur Dienfibotenfrankencaffe gezahlt fei, lediglich Gewerbegehülfinnen nicht aber Dienstboten seien. Die Dienstbotenfrankencaffe fei daber jur Uebernahme der Roften der Berpflegung dieser Versonen im Sospital nicht verpflichtet und da eine andere zu deren Berpflegung verpflichtete Krankencaffe bier nicht bestehe, so würden jene Kosten als für eine hier erfrankte Ausländerin verausgabt, falls fie felbst nicht gablen fonne dem Generalarmenfundus zur Laft fallen muffen.

Da in einem Falle der letteren Art eine Berständigung zwischen dem Bertreter des Generalsonds und dem Magistrat als Bertreter der Dienstbotenkrankencasse nicht zu erreichen war, mußte die Sache Großt. Regierung vorgelegt werden und ist von dieser in dem Sinne entschieden, daß die sog. Schenkmamsellen ebenso wie die hier servirenden Kellner als Dienstboten anzusehen und etwaige Berpstegungskosten dafür aus der Dienstbotenkrankencasse zu bezahlen seien; auch könne nicht in Betracht kommen, daß kein Beitrag zur Dienstbotenkrankencasse erhoben sei, dies vielmehr nur

zur Nachforderung deffelben Beranlaffung geben.

Berantwortlicher Redacteur: E. Scholt. Druck und Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.